

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

37 (25.7.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 68470. A. Gemeinsame Bestimmungen für die Beamten.
- Nr. 68469. A. Dienstamweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes.
- Nr. 68558. B. Betrieb auf der Schwarzwaldbahn, h. i. Einführung der Westinghouse-Doppelbremse.
- Nr. 69617. C. Dienstamweisung für die Gepäckbestätter und Gepäckträger.
- Nr. 69002. A. Freifahrt.
- Nr. 69131. A. Freifahrt.
- Nr. 69969. B. Fahrplan.
- Nr. 70301. B. Fahrplan.
- Nr. 69051. C. Personenverkehr.
- Nr. 69111. C. Fahrpreismäßigung.
- Nr. 69860. C. Fahrpreismäßigung.
- Nr. 69861. C. Fahrpreismäßigung.

- Nr. 67127. C. Kilometerhefte.
- Nr. 69404. C. Güterverkehr.
- Nr. 69126. C. Militär-Eisenbahn-Ordnung.
- Nr. 70605. C. Militär-Eisenbahn-Ordnung.
- Nr. 68487. C. Abfertigung von Erpreßgut nach Karlsruhe.
- Nr. 69127. C. Erpreßgutbeförderung nach den badischen Lokal- und Nebenbahnen.
- Nr. 68771. A. Beschaffung von Vordruden.
- Nr. 68484. C. Reglement für die Benützung des Fahrmaterials zwischen allen an dem internationalen Verbände teilnehmenden Verwaltungen.
- Nr. 69831. C. Einstellung der Wagen der verstaatlichten Bahnen in den Park des preussischen Wagenverbandes.
- Nr. 68750. E. Beschaffung von Fahrkartentafeln.
- Nr. 68265. E. Rheinisch-Westfälisch-Südwestdeutscher Verbandsgüterverkehr.
- Aufgefundenes Geld.
- Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Beamten.

Nr. 68470. A. Zu § 10 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Verwaltung der Großh. Badischen Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt“ werden folgende weitere Absätze beigelegt:

- „4. Das Gehen oder Verweilen innerhalb der Gleise oder unmittelbar daneben, sowie das Überschreiten der Gleise auf der freien Strecke und innerhalb der Stationen an andern als dem Publikum zugänglichen oder vorgeschriebenen Wegen und Stellen ist verboten, sofern dies nicht durch dienstliche Bestimmungen erfordert wird.“
- 5. Der Genuß geistiger Getränke auf den Geschäftszimmern sowie der Besuch von Wirtschaften während des Dienstes ist untersagt.

- 6. Dem Fahrpersonal (Zugbegleitungs- und Zugbeförderungspersonal) ist der Besuch von Wirtschaften auf Zwischenstationen, sofern eine Erfrischung überhaupt nötig erscheint, nur bei einem Aufenthalt von mehr als 1/2 Stunde und nur mit Zustimmung des Stationsvorstehers oder seines Stellvertreters gestattet.
 - 7. Das Fahrpersonal darf, so lange es sich im Dienst am Zug oder auf der Lokomotive befindet, keine geistigen Getränke zu sich nehmen. Das Mitführen derartiger Getränke im Dienst ist allgemein untersagt.“
- Diese Ergänzung wird in ein Deckblatt aufgenommen, welches vom Material- und Drucksachenbureau jeder Dienststelle auf Anforderung f. D. zugesandt wird.

Dienstauweisungen.

Nr. 68469. A. In § 3 der „Dienstauweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes“ wird hinter Ziffer 9 neu eingeschaltet:

„9 a. Dem Fahrpersonal (Zugbegleitungs- und Zugbeförderungspersonal) ist der Besuch von Wirtschaften auf Zwischenstationen, sofern eine Erfrischung überhaupt nötig erscheint, nur bei einem Aufenthalt von mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde und nur mit Zustimmung des Stationsvorstehers oder seines Stellvertreters gestattet.

9 b. Das Fahrpersonal darf, solange es sich im Dienst am Zug oder auf der Lokomotive befindet, keine geistigen Getränke zu sich nehmen. Das Mitführen derartiger Getränke im Dienst ist allgemein untersagt.“

Für diese Ergänzung wird ein Deckblatt erstellt, welches vom Material- und Druckfachsbureau jeder Dienststelle auf Anforderung k. H. zugesandt wird.

Nr. 68558. B. Die Dienstauweisung für den Gebrauch der Westinghouse-Doppelbremse ist erschienen und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. H. zugehen.

Nr. 69617. C. Zur Dienstauweisung und Tarif für die Gepäckbestätter und Gepäckträger Seite 3 ist ein Deckblatt erschienen, das den in Besitz dieser Dienstauweisung befindlichen Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. H. zugehen wird.

Freifahrtwesen.

Nr. 69002. A. Nachdem die nachgenannten Bahnen, nämlich die:

Ostpreussische Südbahn,
Marienburg-Mlawkaer-Eisenbahn,
Stargard-Ciistriner-Eisenbahn,
Altbamn-Colberger-Eisenbahn,
Riel-Edernförde-Flensburger-Eisenbahn und
Dortmund-Gronau-Enschede-Eisenbahn

mit dem 1. Juli l. J. in den Betrieb der preussischen Staatsbahnen übergegangen und demgemäß aus dem deutschen Freikarten-Verbande ausgeschieden sind, sind die

bisherigen Verwaltungen obiger Bahnen in dem der Rückseite der deutschen Freikarten aufgedruckten Verzeichnis (Nr. 10, 13, 16, 19, 20, 23) zu streichen.

Nr. 69131. A. Fortan kann unseren ständigen Arbeitern des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Werkstätteendienstes bei längerer vorwurfsfreier Dienstzeit zu Reisen nach Stationen des Verwaltungsbereichs der Eisenbahndirektionsbezirke Mainz und St. Johann-Saarbrücken in dringenden Fällen freie Eisenbahnfahrt auch auf den Strecken der preussisch-hessischen Staatsbahngemeinschaft gewährt werden.

Solche Fälle sind Reisen in die Heimat aus Anlaß des Todes oder der schweren Erkrankung von nahen Angehörigen, ferner Reisen zur Begleitung erkrankter Angehörigen, zur Unterbringung eines Kindes in eine Beschäftigung, Erholungs- und Badereisen auf Grund ärztlicher Anordnung und Reisen zur Regelung dringender Familienangelegenheiten. Dagegen wird freie Fahrt nicht gewährt zu Vergnügungsreisen, gewöhnlichen Besuchen, zur Teilnahme an häuslichen Angelegenheiten bei anderen als den nächsten Angehörigen, zu Vereinsfestlichkeiten und dergl.

Im allgemeinen ist für die Gewährung der freien Fahrt auf den preussisch-hessischen Linien mindestens dreijährige Beschäftigung im Eisenbahndienst Vorbedingung. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wie beim Tod von Eltern und Geschwistern, wird schon nach einjähriger Beschäftigung den Anträgen entsprochen werden.

In der Freifahrtordnung (§ 37 Absatz 5) ist Vormerkung zu machen.

Fahrplan.

Nr. 69969. B. Im graphischen Fahrplan für den Sommerdienst sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Blatt Ib und XIV.
Auf der Strecke Freiburg-Kenzingen verkehrt zur Heranführung der Vorspannlokomotiven für die Züge 6210 und 6220 eine neue Bedarfslokomotiveerfahrt in nachstehendem Fahrplan:

9041.
Freiburg ab 330 Fahrzeit J
Riegel an 411
Kenzingen an 425

Blatt II.

a. Anschließend an den Bedarfsgüterzug 6713 Osterburken-Würzburg verkehrt auf der Strecke Neckarelz-Osterburken ein neuer Bedarfsgüterzug mit der gleichen Nummer in nachstehendem Fahrplan:

6713.

Neckarelz	ab	856	Fahrzeit J
Rosbach	an	904	
"	ab	910	
Dallau	an	930	
"	ab	936	6702 " H

Eicholzheim	an	1007	
"	ab	1009	842

Sedach	an	1020	6706
"	ab	1022	

Welsheim	durch	1032	6750
Osterburken	an	1040	

b. Güterzug 6714 § erhält von Neckarelz bis Eberbach folgenden geänderten Fahrplan:

6714 §.

Neckarelz	ab	1110	Fahrzeit J
Wingenberg	an	1132	387
"	ab	1135	
Eberbach	an	1155	

Blatt IIIb und XIII.

a. Güterzug 7454 † Mühlacker-Karlsruhe verkehrt nicht mehr und ist zu streichen.

b. Güterzug 7458 der gleichen Strecke erhält folgenden geänderten Fahrplan:

7458.

Mühlacker	ab	535	Fahrzeit J
Pforzheim	an	609	
"	ab	632	K
Springen	durch	644	J
Wilferdingen	an	706	
"	ab	713	
Gröningen	an	734	
"	ab	739	
Karlsruhe N.B.	an	755	

c. Güterzug 7488 Pforzheim-Durlach wird auf der ganzen Strecke Bedarfsgüterzug und erhält folgenden geänderten Fahrplan:

7488.

Pforzheim	ab	745	Fahrzeit K
Springen	durch	757	J
Wilferdingen	an	819	
"	ab	820	
Durlach	an	845	

Weiterführung von Durlach bis Karlsruhe in Fahrplan der Bedarfslieferfahrt 9270.

d. Bei Güterzug 7495 † Pforzheim-Mühlacker ist das Zeichen † zu streichen und handschriftlich beizusetzen „nach Bedarf“.

Blatt IV und XIII.

a. Bedarfsgüterzug 7488 Durlach-Karlsruhe N.B. fällt aus und ist zu streichen.

b. Bei der Lokomotivlieferung 9343 † Karlsruhe N.B.-Karlsruhe Westbf. ist das Zeichen † zu streichen und handschriftlich beizusetzen: „Bedarfsrangierzug“.

Die graphischen Fahrpläne, Fahrplanaufstreifen und Fahrplanauszüge sind hiernach handschriftlich zu berichtigen. Zum Dienstfahrplanbuch werden Deckblätter ausgegeben, die den Großh. Dienststellen zc. f. S. zugehen werden.

Nr. 70301. B. Auf Seite 59 der Wartezeitentabelle ist zu ändern:

Zug 3066 wartet in Schwesingen auf Zug 1054 von Heidelberg 10 Min.

Personenverkehr.

Nr. 69051. C. Wenn bei Schulgesellschaften die Anzahl der begleitenden Aufsichtspersonen im Verhältnis zu der Anzahl der Schüler zu hoch erscheint, so ist der Führer der Schulgesellschaft hierauf aufmerksam zu machen. Besteht er gleichwohl auf der verlangten Abfertigung und kann die Meinungsverschiedenheit über die Zahl der Aufsichtspersonen nicht behoben werden, so ist die Abfertigung nach Antrag vorzunehmen. Zwecks nachträglicher Regelung ist unter Beigabe einer Abschrift des Beförderungsscheines Bericht an die Generaldirektion zu erstatten.

Bei § 5k, Ziffer V der Personenabfertigungsvorschriften ist Vormerkung zu machen.

Nr. 69111. C. Am 2. August l. J. findet in Löfingen ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, auf den badischen Staatseisenbahnen die in § 5r der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienstamtsweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Die hiernach am 1. und 2. August l. J. gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 3. August l. J. Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Nr. 69860. C. Am 8./10. August l. J. findet in Dinglingen ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, auf den badischen Staatseisenbahnen und den badischen Strecken der Main-Neckarbahn die in § 51 der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienstamweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 8., 9. und 10. August l. J. gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 11. August l. J. Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Nr. 69861. C. Am 2. August l. J. findet in Salem und am 9. August l. J. in Dittigheim und Herrischried je ein Gauverbandstag des badischen Militärvereins-Verbands statt.

Den von auswärts zureisenden Mitgliedern von Militärvereinen wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereins-Verbands tragen, auf den badischen Staatseisenbahnen die in § 51 der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienstamweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 1. und 2. August l. J. nach Rimmehausen-Neufrach und am 8. und 9. August l. J. nach Tauberbischofsheim, Distelhausen (für Dittigheim) und Murg (für Herrischried) gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 3. bzw. 10. August l. J.

Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Kilometerhefte.

Nr. 67127. C. In Mainz Hauptbahnhof werden nunmehr badische Kilometerhefte nicht nur abgestempelt, sondern auch verkauft.

Güterverkehr.

Nr. 69404. C. Die Stirnverladerampe der Station Schiltach ist abgebrochen worden.

Es können daher bis auf weiteres Fahrzeuge in Schiltach nicht ver- und entladen werden.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 69126. C. Gemäß Ziffer 2, e der anlässlich der Einführung der Militär-Eisenbahn-Ordnung im Lettern-Druck ausgegebenen Verfügung vom 27. März 1899 Nr. 35155 C. haben die Stationsämter der Garnisonsorte Preistafeln, enthaltend die Preise für Militärfahrkarten nach allen badischen und fremden Stationen, nach welchen solche Karten auf Grund der Entfernungen der Personen- u. c. Tarife ausgegeben werden können, aufzustellen und je eine Abschrift davon den Kommandos der einzelnen Truppenteile zu übermitteln.

Die im Besitze der Truppenteile befindlichen Preistafeln sind infolge der Ergänzungen u. c. unübersichtlich geworden und daher durch neu aufzustellende Preistafeln zu ersetzen.

Die Aufstellung der Preistafeln, für die ein besonderer Vordruck d. Nr. 35 a erstellt und in den nächsten Tagen in der erforderlichen Zahl abgegeben wird, und die Übersendung an die Truppenteile hat als bald zu erfolgen. Für den Verkehr nach fremden Bahnen (Bavarn, Württemberg, Main-Neckarbahn und Reichsbahnen) sind die in den Ergänzungsblättern zu den einzelnen Tarifen enthaltenen Fahrpreise über kürzere Wege, für die für den allgemeinen Verkehr Fahrpreise nicht bestehen, nicht mehr aufzunehmen. Dagegen sind die Stationen, nach denen Blankokarten ausgefertigt werden können, mit aufzuführen.

Künftig bei Neuauflage der Personen- u. c. Tarife und von Nachträgen hierzu eintretende Änderungen (Neuaufgabe und Zurückziehung von Militärfahrkarten, Änderung der Fahrpreise, Zulassung der Ausfertigung von Blanko-Militärfahrkarten nach weiteren Stationen) sind mittelst Nachtrags, von dem jedem Truppenteil ein Exemplar zu übersenden ist, bekannt zu geben.

Erläuternd wird bemerkt, daß auch den Bezirkskommandos Preistafeln zu übermitteln sind.

Nr. 70605. C. In der Anlage VI der Militärtransport-Ordnung, Ausgabe 1899, ist zu streichen:

- 1. Unter A. „4. Geladene Mundlochbüchsen“.
- 2. Unter B. lfd. Nr. 19 die Worte „(ausschließlich geladene Mundlochbüchsen, siehe unter A. 4)“.

Expresgutverkehr.

Nr. 68487. C. Expresgut nach Karlsruhe ist, wenn auf der Adresse keine Bahnhofbezeichnung beigefügt ist, nach Karlsruhe Hauptbahnhof einzuschreiben. Beim Vorhandensein einer Bahnhofbezeichnung ist die Einschrift dieser entsprechend zu bewirken, wobei darauf zu achten ist, daß der Zusatz „Mühlburger Thor“ oder „Mühlburg“ sowohl im Beförderungsschein als auch in den Vellebezetteln mit deutlichen und großen Buchstaben eingesetzt wird.

Die Verwendung von Expresgutheften mit Vordruck der Bestimmungsstation unter Abänderung der Bahnhofbezeichnung ist unzulässig.

Nr. 69127. C. Die im Verordnungsblatt erschienenen Verfügungen

- Nr. 114404. C. von 1902, B.Vl. Nr. 76 Seite 260
- Nr. 121450. C. " 1902, " " 82 " 273/4
- Nr. 12879. C. " 1903, " " 8 " 22

werden seitens der Abfertigungsstellen immer noch nicht beachtet.

Expresgutsendungen nach Nedarbischofsheim — solche für die im Staatsbahnhof wohnenden Beamten ausgenommen — werden am vorteilhaftesten nach Nedarbischofsheim Nebenbahn abgefertigt. Nur von dieser Abfertigungsstelle aus erfolgt die Zustellung an die Empfänger, wogegen die nach Nedarbischofsheim Staatsbhf. abgefertigten Sendungen angemeldet werden und dann abgeholt oder der Nebenbahn zur Weiterbeförderung überwiesen werden müssen.

Bei Sendungen nach Wiesloch ist zu unterscheiden, ob die Empfänger in der Nähe des Staatsbahnhofes (z. B. Elektrizitätswerk, Tomwarenindustrie) oder in der Stadt wohnen. Sofern vom Versender auf der Adresse nicht Wiesloch Stadt ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann dem Aufgeber die Abfertigung nach Wiesloch Staatsbahnhof empfohlen und ihm die Ergänzung der Adressaufschrift an-

heimgestellt werden. In Wiesloch Staatsbahnhof eintreffende, für in der Stadt wohnende Empfänger bestimmte Expresgutsendungen werden zur Zustellung dem Güterbesitzer überwiesen. Den Empfängern erwachsen somit außer der auch bei Abfertigung nach Wiesloch Stadt zu entrichtenden Zustellgebühr keine weiteren Auslagen.

Sendungen nach Walldorf, Station Wiesloch, sind stets nach Wiesloch Staatsbahnhof abzufertigen.

Vordrucksachen.

Nr. 68771. A. Für Anzeigen über Dienstantritt und Dienstaustritt von Beamten und Bediensteten bei Versetzungen und dergl. wird ein besonderer Vordruck erstellt. Derselbe kann im Wege der geordneten Vordruckbestellung bezogen werden.

Wagensachen.

Nr. 68484. C. Nachdem die Marienburg-Mlawkaer, Altdamm-Golberger, Stargard-Cüstriner, Kiel-Edernförde-Flensburger, Dortmund-Gronau-Enschede und Ostpreussische Südbahn in das Eigentum des Preussischen Staates übergegangen sind und daher die Verwaltungen dieser Bahnen als selbständige Mitglieder aus dem internationalen Verbands zum gegenseitigen Austausch der Wagen ausscheiden, sind solche im Mitgliederverzeichnis am Schlusse des internationalen Reglements für die Benützung des Fahrmaterials zu löschen.

Ebenso ist nachträglich die Main-Nedar-Eisenbahn zu streichen.

Nr. 69831. C. Infolge Überganges der Marienburg-Mlawkaer, Ostpreussischen Süd- und Altdamm-Golberger Eisenbahnen, worüber bereits Bekanntgabe stattgefunden, der Stargard-Cüstriner, Kiel-Flensburger und Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahnen in den Besitz und Betrieb des preussischen Staates wurden die Wagen dieser Bahnen in den preussischen Wagenpark eingestellt und sind bis zu ihrer anderweiten Umzeichnung wie die übrigen Güterwagen des preussischen Staatsbahn-Wagenverbandes (siehe Anmerkung I zu § 5 B.Vl.) zu benutzen, und zwar die Wagen:

- a. der Altbaum-Kolberger und Stargard-Güstriener Bahn wie Wagen der Direktion Berlin;
 b. der Marienburg-Mlawkaer Bahn und der Ostpreussischen Südbahn wie Wagen der Direktion Bromberg;
 c. der Kiel-Flensburger Bahn wie Wagen der Direktion Altona und
 d. der Dortmund-Gronau-Enschedeer Bahn wie Wagen der Direktion Essen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen sind diese Wagen bis zur Umzeichnung wie bisher nach Eigentumsmerkmalen vorerst noch getrennt nachzuweisen.

Inventarwesen.

Nr. 68750. E. In Anlage 9 der Inventarvorschriften sind unter Abteilung I nachzutragen:

Fahrtartenkasten neuerer Art (System Weiß)	Invent. Wert
D.B. 18c mit 84 Fächern und 2 Fächern für Tagesvorräte	66 M
" 18d " 153 " " 3 " " "	118 "
" 18e " 200 " " 4 " " "	154 "
" 18f " 252 " " 4 " " "	188 "

Im Verordnungsblatt Nr. 33 L. J. ist unter Nr. 60423. E. in der vorletzten Zeile die Zahl 11 in II zu berichtigen.

Rechnungswesen.

Nr. 68265. E. Unter Hinweis auf die im Nachtrag VIII zum Teil II des Rheinisch-Westfälisch-Südwestdeutschen Verbandgüterverkehrs enthaltene Änderung des Ausnahmetarifs 25 wird hiermit angeordnet, daß die von den Stationen Bedburg, Köln Ehrenfeld, Horrem und Liblar zu den um 0,02 M. ermäßigten Frachtfäßen abgefertigten Sendungen in der Güterrechnung unter Ausnahmetarif 25 aufzuführen sind.

Angefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
 am 10. Juli im Zuge 3043 und in Mannheim abgeliefert ein Geldtäschchen mit 14 M. 70 Pf.;
 am 11. Juli im Zuge 106 und in Doss abgeliefert ein Geldtäschchen mit 14 Gld. 80 cts. Niederl. W.;

am 13. Juli im Zug 391 und in Heidelberg abgeliefert der Betrag von 2 M. 65 Pf.;

am 16. Juli im Zuge 42 und in Basel abgeliefert ein Geldtäschchen mit 10 M. 06 Pf.

Personalnachrichten.

Dem Schaffner Adolf Wilhelm von Konstanz wurde in Anerkennung seines umsichtigen und entschlossenen Handelns in einem gegebenen Falle eine Belobung erteilt.

Dem Signalwärter Gustav Schröckhaas und dem Weichenwärter Anton Friedmann in Nedarau wurde wegen besonders pflichteifrigen und umsichtigen Verhaltens bei einem fahrdienstlichen Vorkommnis eine Belobung erteilt.

Zurubegeleht:

Lokomotivführer Anselm Bruder in Offenburg, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,
 Wagenwärter Heinrich Hünigle in Mannheim, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste.

Entlassen:

Betriebsassistent Karl Kräuter, auf Ansuchen, behufs Übertritts in den Kolonialdienst,
 Expeditionsgehilfin Magdalena Kuch in Heidelberg (auf Ansuchen),
 Bahnwärter Nikolaus Berger,
 August Simon von Marbach, zuletzt Bahnarbeiter in Billingen.

Gestorben:

Berkstättenvorsteher Gustav Heilig in Heidelberg am 26. Mai l. J.,
 Weichenwärter Heinrich Scherle am 1. Juni l. J.,
 Lokomotivführer Joseph Schanz in Karlsruhe am 8. Juni l. J.,
 Weichenwärter Karl Burth am 9. Juni l. J.,
 Bahnwärter Johann Reichle am 21. Juni l. J.,
 Zugmeister Alois Franz in Heidelberg am 24. Juni l. J.